

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

der Stadt Furtwangen im Schwarzwald,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Herdner

und

der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Wörpel

gemäß § 25 GKZ (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Stadt Furtwangen und die Gemeinde Schönwald schließen bezüglich der Wasserversorgung für die Anwesen Hinterschützenbach 21 (FIST. Nr. 489), 22 (FIST. Nr. 480/8), 23 (FIST. Nr. 487), 23/1 (FIST. Nr. 486), 24 und 24/1 (FIST. Nr. 480/2), Gemarkung Furtwangen gemäß § 25 GKZ (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) in der derzeit gültigen Fassung folgende Vereinbarung ab:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Anwesen Hinterschützenbach 21 (FIST. Nr. 489), 22 (FIST. Nr. 480/8), 23 (FIST. Nr. 487), 23/1 (FIST. Nr. 486), 24 und 24/1 (FIST. Nr. 480/2), Gemarkung Furtwangen, werden unmittelbar an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Schönwald angeschlossen.
- (2) Die Gemeinde Schönwald erfüllt an Stelle der Stadt Furtwangen in eigener Zuständigkeit innerhalb des oben näher bezeichneten Bereichs der Stadt Furtwangen (§ 1 Abs. 1) die Aufgaben der Wasserversorgung der Stadt Furtwangen. Damit gilt für den jeweiligen Bereich auch die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schönwald.

## **§ 2**

### **Satzungen**

Satzungen, die sich auf das der Gemeinde Schönwald übertragene Aufgabengebiet beziehen, einschließlich deren Änderungen, werden von der Gemeinde Schönwald an die Stadt Furtwangen zeitnah übermittelt. Die Stadt Furtwangen macht diese in der Form der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Furtwangen bekannt.

## **§ 3**

### **Herstellung und Unterhaltung des Wasserversorgungsanschlusses**

- (1) Die Herstellung der Hausanschlüsse erfolgt von der Versorgungsleitung des Bereichs Escheck. Die Herstellungskosten gehen zu Lasten des jeweiligen Grundstückseigentümers.  
  
Die laufende Unterhaltung des Hausanschlusses erfolgt gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald.
- (2) Die Gemeinde Schönwald verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 genannten Anwesen mit Wasser der öffentlichen Wasserversorgung zu versorgen.

## **§ 4 Geltungsdauer - Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Die Vereinbarung kann von den beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Für die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn hier die weitere Wasserversorgung der Grundstücke ohne Beeinträchtigung der in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke nicht mehr möglich ist oder nicht mehr zugemutet werden kann.
- (4) Für die Stadt Furtwangen liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn sich ein Anschluss im Rahmen einer Erschließung an das eigene Wasserversorgungsnetz als wirtschaftlicher erweist.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald und die Stadt Furtwangen sind verpflichtet, über wichtige Fragen, welche diese Vereinbarung berühren, einander rechtzeitig zu unterrichten.

## **§ 5 Schlichtungsstelle**

- (1) Die Gemeinde Schönwald und die Stadt Furtwangen verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten vor beschreiten des Rechtsweges die Schlichtungsstelle anzurufen.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises als Vorsitzenden und den jeweiligen Bürgermeistern als Beisitzer.
- (3) Die Schlichtungsstelle kann Sachverständige als Berater zuziehen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt gemäß § 25 GKZ vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, wobei sie, zusammen mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, von den beteiligten Gemeinden öffentlich bekannt zu machen ist.

Furtwangen, den

Schönwald, den

---

Josef Herdner  
Bürgermeister

---

Christian Wörpel  
Bürgermeister